

Nicht für die Amtliche Sammlung!

473 043 28

Gesetz: BEG §§ 225, 209; GKG § 72; ArmAnwG § 5

Rechtssatz: Von der Staatskasse gezahlte Armenanwaltsgebühren sind keine Auslagen im Sinne des Gerichtskostengesetzes. Ihre Erstattung kann daher grundsätzlich verlangt werden, auch wenn das Entschädigungsverfahren entsprechend dem § 225 BEG für gebühren- und auslagenfrei erklärt worden ist.

Aktenzeichen: IV ZR 135/55

Beschluß des BGH vom 19. September 1956

KG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der verwitweten Frau Thea R [REDACTED] geb. G [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres,
dieser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamtes
Berlin in Berlin W 35, Potsdamerstr. 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

wird die Erinnerung des beklagten Landes gegen den Ansatz von
149,24 DM Armenyanwaltskosten gebührenfrei zurückgewiesen. In
Höhe eines Betrages von 0,20 DM wird ihr stattgegeben.

G r ü n d e :

Durch Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1955
ist unter Aufhebung eines Urteils des Kammergerichts der
Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision an das
Kammergericht zurückverwiesen worden. Die Entscheidung war
gebühren- und auslagenfrei. Auf Grund der neuen Verhandlung
hat das Kammergericht durch rechtskräftiges Urteil vom 19.
April 1956 den Rechtsstreit zu Ungunsten des beklagten Landes

28

- 2 -

entschieden und diesem die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Revisionsinstanz auferlegt.

In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof war der Klägerin das Armenrecht bewilligt und zur Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet. Diesem sind seinem Antrag entsprechend 149,24 DM Armenanwaltskosten zur Erstattung gegen die Staatskasse festgesetzt und von der Amtskasse des Bundesgerichtshofs gezahlt worden. Nach Rechtskraft des Urteils vom 19. April 1956 hat die Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs diesen Betrag zuzüglich 0,20 DM Portoauslagen von dem beklagten Land eingefordert.

Der Beklagte ist der Auffassung, daß es sich bei diesen Kosten um Auslagen handele und diese daher nicht zum Ansatz kommen dürften, weil das Verfahren in Entschädigungssachen auslagenfrei sei. Außerdem genieße das beklagte Land gemäß § 90 GKG Gebührenfreiheit und diese erstrecke sich auch auf die gerichtlichen Auslagen.

Die Auffassung des Beklagten ist rechtsirrig. Allerdings bestehen keine Bedenken, die Frage auf Grund des Gerichtskostengesetzes zu entscheiden, da dieses gemäß § 98 Abs 3 BErgG, jetzt § 209 Abs 1 BEG sinngemäß anzuwenden ist. Unter Gebühren und Auslagen im Sinne des § 87 BErgG bzw. § 207 BEG sind daher grundsätzlich diejenigen zu verstehen, die auch das Gerichtskostengesetz als Gebühren und Auslagen bezeichnet. Armenanwaltskosten gehören jedoch nicht hierzu.

Zwar erwähnt § 72 Nr 6 GKG als Auslagen auch die an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge. Zu diesen können aber nicht die auf Grund des Armen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anwaltsgebührengesetzes an den Rechtsanwalt der armen Partei erstatteten Beträge gerechnet werden. Das ergibt sich einmal daraus, daß die Bestimmung des § 72 Nr 6, früher § 79 Nr 6 GKG aus einer lange vor Erlass des Armenanwaltsgebührengesetzes liegenden Zeit herrührt (so insbesondere auch die Entscheidung des Kammergerichts JW 1925, 2151²). Vor allem aber folgt es aus § 5 ArmAnwG. Nach dieser Bestimmung geht, soweit dem Armenanwalt wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, dieser Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Das Gesetz sieht somit die Armenanwaltskosten als außergerichtliche Kosten an, so daß sie nicht zu den im Gerichtskostengesetz geregelten Gebühren und Auslagen gehören. Wenn § 5 Satz 2 ArmAnwG eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten vorschreibt, so ändert dies nichts an ihrem Charakter als außergerichtlichen Kosten, sondern ermöglicht nur ihre vereinfachte Einziehung (vgl insbesondere auch Kammergericht in JW 1934, 2360⁴ und 1935, 799²⁶, OLG Dresden in HRR 1938, 849 und OLG Düsseldorf NJW 1954, 1692 Nr 16). Zwar hat das Oberlandesgericht in Naumburg in JW 1937, 2793 Nr 39 eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten. Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrig, wie dies bereits zutreffend von Gädeke in einer Anmerkung zu dieser Entscheidung dargelegt worden ist. Auch die Literatur hat sich der Auffassung des Kammergerichts angeschlossen (vgl insbesondere Baumbach-Lauterbach 12. Aufl Anm 7 zu § 72 GKG S 165, Sydow-Busch-Krieg Anm 9 zu § 72 GKG mit der dort angeführten weiteren Rechtsprechung, Friedländer Anm 19 zu § 72 GKG und Schlifkowitz Armenrecht und Armenanwalts-gesetz S 61 zu III 1). Es würde auch unverständlich sein, der obsiegenden Partei einen Erstattungsanspruch hinsichtlich ihrer Anwaltskosten zuzusprechen, ihn aber nachdem kraft Gesetzes erfolgten Übergang auf die Staatskasse zu versagen.

Zu den unter § 72 Nr 6 GKG fallenden Beträgen sind im wesentlichen nur die gemäß § 150 StPO an den Pflichtverteidiger gezahlten Gebühren und der Ersatz seiner Auslagen zu rechnen, hinsichtlich der grundsätzlich nur ein Anspruch gegenüber der Staatskasse besteht, wenn auch § 150 Abs 2 StPO einen Rückgriff an den in die Kosten verurteilten Angeklagten vorbehält. Gerade dieser Vorbehalt zeigt aber, daß das Gesetz die an den Pflichtverteidiger gezahlten Beträge als Auslagen der Gerichtskasse ansieht.

Auf § 90 GKG kann der Beklagte sich nicht berufen, da, wie oben ausgeführt, es sich bei den Armenanwaltskosten nicht um Gerichtskosten handelt, außerdem diese Bestimmung sich nur auf Gebühren und nicht auf Auslagen erstreckt.

Dagegen war der Erinnerung insoweit stattzugeben, als es sich um den Ansatz von 0,20 DM Porto für die Übersendung der Kostenrechnung handelt, da es sich hierbei um eine Auslage im Sinne des Gerichtskostengesetzes handelt (§ 72 Nr 1 c GKG).

- 5 -

Gemäß § 4 Abs 1 Satz 2 GKG ist die Entscheidung gebührenfrei.

Karlsruhe, den 19. September 1956

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Ascher

v. Werner

Wüstenberg

Dr. Spreng